

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 11/März 2013

Inaugenscheinnahme

Ohne „Eindruck vom Kind“ keine qualifizierte Risikoeinschätzung

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des § 8a SGB VIII die Inaugenscheinnahme eines Kindes als gesetzlich bestimmten Verfahrensstandard für den Prozess der Risikoabschätzung eingeführt und damit dem Schutzauftrag der Jugendämter präzisiert. So heißt es im Absatz 1, dass, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen muss.

Inaugenscheinnahme als gesetzlich bestimmte Handlungsoption im Verfahren der Risikoabschätzung folgt dem Grundsatz: je jünger das Kind je höher das mögliche Risiko.

Soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Durch die in § 8a SGB VIII vorgenommene Konkretisierung wird ein in der Praxis der Jugendämter bereits etablierter fachlicher Verfahrens- und Qualitätsstandard der Gefährdungseinschätzung gesetzlich normiert.

Im Gesetz wird dabei nun bestimmt, dass das Jugendamt sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind¹ und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen hat, wenn dies nach eigener fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

Diese gesetzlich bestimmte Handlungsoption im Verfahren der Risikoabschätzung ist, dem Grundsatz folgend: je jünger das Kind je höher das mögliche Risiko, bei Säuglingen und Kleinkindern von zum Teil existenzieller Bedeutung, weil diese in ihrer Selbstbestimmung in besonderer Weise natürlich eingeschränkt sind.

Die persönliche Inaugenscheinnahme beinhaltet dabei im Wesentlichen die Einschätzung der Unversehrtheit, der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes, des gesundheitlichen und Pflegezustandes, des Verhaltens in der vertrauten Umgebung sowie der Wohnverhältnisse und der Bereitschaft bzw. der Fähigkeit der Eltern sich mit

¹beachte dazu § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII: Im Sinne dieses Buches ist Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.



kindeswohlgefährdenden Lebensumständen auseinanderzusetzen.²

Die gesetzliche Norm der Inaugenscheinnahme berechtigt die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes jedoch nicht zum Betreten der Wohnung gegen den Willen der Eltern. Für das Betreten der Wohnung im Sinne einer Inaugenscheinnahme gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ohne „Durchsuchungsvorhaben“ ist ein Durchsuchungsbefehl im Sinne der polizeiliche Vollmacht³ grundsätzlich nicht erforderlich.

Verhindern die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Überprüfung (vermuteter) gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (z. B. durch Verweigerung einer unmittelbaren Inaugenscheinnahme des Kindes oder der persönlichen Umgebung / Wohnung), ist unbeschadet sonstiger Erwägungen in der Regel gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen.

² Konkrete Standards zum Hausbesuch / zur Inaugenscheinnahme wurden bereits in den „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrenstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der AGJ und des DV (2009) formuliert.

³ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) § 59 „Betreten und Durchsuchung von Räumen“. Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn ... Abs. 3 Nr. 3 dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist. Dies gilt i. V. m. dem entsprechenden Verfahren gemäß § 60 SOG M-V

Bei einer zunächst begründet akuten Gefährdung bzw. im Zweifelsfall ist der unmittelbar erforderliche Schutz des Kindes oder die zwingende Aufklärung einer Gefährdungsmeldung über ein entsprechendes Amtshilfeersuchen bei der Polizei möglich zu machen. Dabei entscheidet jedoch die Polizei eigenverantwortlich über die Gefahrenlage und über notwendige und geeignete Maßnahme zur deren Abwendung⁴.

Die Polizei ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verpflichtet Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen unmittelbar drohen oder auch von ihnen ausgehen. Dabei wird zunächst immer von Seiten der Polizei auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden in diesem Fall des Jugendamtes hingewirkt werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Hausbesuch, der in der Regel durchgeführt wird, eine spezielle Form der Inaugenscheinnahme darstellt. Aber auch andere Formen der Inaugenscheinnahme des/r von einer Gefährdungsmeldung betroffenen Kindes/r sind vorstellbar, wenn eine Inaugenscheinnahme im häuslichen Umfeld zunächst nicht realisierbar ist, weil die Eltern nicht erreichbar sind oder diese einen kurzfristig notwendigen Hausbesuch nicht zulassen. Hier räumt der Gesetzgeber über die

⁴ ebenda

Formulierung „einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung“ in Abwägung mit der gebotenen Dringlichkeit des Einzelfalls die Möglichkeit eines Besuches z. B. in der Kindertageseinrichtung, bei der Tagesmutter, im Sportverein, in der Schule oder in einer Freizeiteinrichtung ein.

Da sich die Inaugenscheinnahme in der Regel auf Grund einer (vermuteten) Risikosituation ergeben hat, sollte diese grundsätzlich zu zweit erfolgen, um auf sich in der Besuchssituation ergebende und zum Teil nicht vorhersehbare Anforderungen angemessen reagieren zu können. Solche Anforderungen können u. a. begründet werden mit:

- dem Vier-Augen-Prinzip im Sinne einer fachlich und sachlich zu begründenden Risikobewertung,
- sich aus der Inaugenscheinnahme ergebenden unaufschiebbaren Handlungsnotwendigkeiten, z. B. einer Inobhutnahme oder der Veranlassung einer ärztlichen Maßnahme und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Begleitung des Kindes einerseits und der unmittelbaren Weiterführung des Gespräches mit den bzw. der Betreuung der Eltern andererseits,
- der Möglichkeit eines unmittelbaren und teils nicht vorhersehbaren Risikos, welches

sich gegen die Unversehrtheit der Mitarbeiter/innen richtet und der im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten vorsorglich zu begegnen ist.

Die Jugendämter sind im Einzelfall, in dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können, verpflichtet, dieses Risiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu prüfen. Dabei ist auch zu prüfen und durch die fallzuständige Fachkraft zu entscheiden, ob es erforderlich ist, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen oder ob davon begründet abgesehen werden kann.

Im letzteren Fall ist die Entscheidung von einer Inaugenscheinnahme abzusehen in entsprechender Weise begründet aktenkundig zu dokumentieren. So bleibt die Entscheidung der fallzuständigen Fachkraft über eine Inaugenscheinnahme der fachlichen Beurteilung im Einzelfall und im Ergebnis einer kollegialen Beratung vorbehalten.

Durch einen solch begründeten Verfahrensablauf wird der fachlichen Einschätzung im Einzelfall Vorrang vor einem grundsätzlichen Verfahrensstandard geben. Dies bedingt jedoch die Notwendigkeit, die

fallverantwortlichen Fachkräfte im Sinne des §
72 SGB VIII (Mitarbeiter, Fortbildung)
entsprechend kontinuierlich fortzubilden.

Damit ist die Beantwortung der Frage nach
einer Inaugenscheinnahme eines Kindes im
Einzelfall struktureller Bestandteil der
Risikoeinschätzung und in diesem Sinne eine
gesetzlicher bestimmter „Mindeststandard“.

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV
Geschäftsstelle Start gGmbH
Gertrudenstraße 11
18057 Rostock
Telefon: 0381/46139889
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de
www.bündnis-kinderschutz-mv.de